

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. August 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-346
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 52-1.23.15-67/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1415

Antragsteller:

swisspor Deutschland GmbH
Kreisstraße 34c
06493 Dankerode

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoffe aus expandiertem Polystyrol (EPS)
nach DIN EN 13163:2001-10
entsprechend Auflistung nach Anlage 1

Geltungsdauer bis:

31. August 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.*
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13163:2001-10.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.15-1415 vom 6. März 2007.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol (EPS) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13163¹.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in dem Herstellwerk gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN V 4108-10² und unter Beachtung der für die jeweilige Baustoffklasse nach DIN 4102-1³ geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13163¹ in Verbindung mit der Norm DIN V 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach DIN EN 13163¹ einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.1.3 Brandverhalten

Es ist die Baustoffklasse nach DIN 4102-1³ zu bestimmen. Die Bestimmung der Baustoffklasse erfolgt auf der Grundlage von Prüfungen nach DIN 4102.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13163¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



1	DIN EN 13163:2001-10:	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13163:2001
2	DIN V 4108-10:2004-06:	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN 4102-1:1998-05:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1415
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN V 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- Baustoffklasse nach DIN 4102-1³

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das unter Abschnitt 1.1 genannte Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13163¹ der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13163¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN V 4108-4⁴, Tabelle 2, Zeile 5.2, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} .

Fechner

Beglaubigt



1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

1.	Aufsparrendämmplatte
2.	Flachdachdämmplatte
3.	Zwischensparrendämmplatte
4.	Untersparrendämmplatte
5.	Bodendämmplatte
6.	Trittschalldämmplatte
7.	Fassadendämmplatte HF
8.	Fassadendämmplatte WDV
9.	Innendämmplatte
10.	Wärmedämmplatte
11.	Kerndämmplatte
12.	Mehrzweckdämmplatte EPS 040 (WI,DI,DZ)
13.	Mehrzweckdämmplatte EPS 040 (DEO,WAB,DAA)
14.	Mehrzweckdämmplatte EPS 035 (DEO,WAB,DAA)

2 Herstellwerk

swisspor Deutschland GmbH
Kreisstraße 34c
06493 Dankerode



EINGEGANGEN

7. Sep. 2007
Erl.....

Deutsches Institut für Bautechnik, Postfach 62 02 29, 10792 Berlin

swisspor Deutschland GmbH
Herrn Nordmann
Kreissstraße 34c
06493 Dankerode

Eine von Bund und Ländern
gemeinsam getragene Einrichtung

Mitglied der Europäischen Organisation
für Technische Zulassungen EOTA

Telefon 030 78730-0
Telefax 030 78730-320
E-Mail dibt@dibt.de
Internet: www.dibt.de

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

II 52-1.23.15-67/07
Z-23.15-1415

Bearbeiter

Frau Wendler

Telefon 030 78730-346

Fax 030 78730-11-346

E-Mail: mwn@dibt.de

13. September 2007

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.15-1415 vom 27. August 2007;
Zulassungsgegenstand: Wärmedämmstoffe aus expandiertem Polystyrol (EPS)
nach DIN EN 13163:2001-10

Prüf- und Überwachungsplan zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.15-1415 vom
27. August 2007

Ihr Antrag vom 03.04.2007 - Herr Nordmann -

Sehr geehrter Herr Nordmann,

Ihrem Antrag entsprechend übersenden wir Ihnen als Anlage die allgemeine bauaufsichtliche
Zulassung. Ein Gebührenbescheid liegt bei.

Bitte reichen Sie uns die noch ausstehenden Überwachungsergebnisse bis spätestens 3 Monate
nach Zugang des Bescheids ein.

Bitte beachten Sie, dass eine Kennzeichnung mit nationaler Baustoffklasse nach DIN 4102 nach
Erscheinen der hinsichtlich des Brandverhaltens vollständig harmonisierten Norm DIN EN 13163
nicht mehr zulässig ist und die diesbezüglichen Regelungen in der Zulassung ab diesem Zeitpunkt
nicht mehr angewendet werden dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass vor Aufnahme der Produktion und Kennzeichnung der in der allge-
meinen bauaufsichtlichen Zulassung erfassten Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen
die Voraussetzungen nach Maßgabe der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung enthal-
tenen Besonderen Bestimmungen zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sein müssen,
einschließlich der Einschaltung einer bauaufsichtlich anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer
bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle. Die derzeit für den oben genannten Zulas-
sungsgegenstand bauaufsichtlich anerkannten Stellen und die Art der Tätigkeit, für die sie aner-

kannt sind, sind dem "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Teil IIa: Stellen zur Einschaltung beim Nachweis der Übereinstimmung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung", Sonderheft Nr. 32/2006 der "DIBt Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen.

Da uns nicht für alle, in Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten, Dämmstoffe und Herstellwerke ein Übereinstimmungszertifikat, ein Überwachungsbericht bzw. eine Bestätigung der durchgeführten Fremdüberwachung vorliegt, weisen wir besonders darauf hin, dass die Bestimmungen zum Übereinstimmungsnachweis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes in Anlage 1 aufgeführte Produkt und Herstellwerk einzuhalten sind. Nur in der Zulassung aufgeführte Produkte dürfen mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.

Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist in Ihrem eigenen Interesse spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer zu stellen. Einem solchen Antrag sind für jedes Herstellwerk ein Bericht der Zertifizierungsstelle und eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Fremdüberwachung und ggf. ein Bericht über die Erfahrungen bei der Herstellung und Verwendung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfassten Bauprodukte beizufügen.

Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung kann schon vor Ablauf der Widerspruchsfrist in die amtlichen Verzeichnisse des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgenommen werden, wenn Sie schriftlich gegenüber dem Deutschen Institut für Bautechnik einen Verzicht auf Rechtsbehelfe gegen die Ihnen vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erklären.

Die für Ihren Geschäftssitz geltenden Rechtsgrundlagen sind der Anlage zu entnehmen.

Hinsichtlich der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Kennzeichnung der Bauprodukte wird auf die Übereinstimmungszeichen-Verordnung - ÜZVO - verwiesen; zu Ihrer Information liegt das von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder erstellte Muster der Übereinstimmungszeichen-Verordnung bei.

Mit freundlichen Grüßen


Wendler

Anlagen

Prüf- und Überwachungsplan zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.15-1415 vom 27. August 2007

Das in der oben genannten Zulassung aufgeführte Herstellwerk hat mit einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle sowie einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle einen Überwachungs- bzw. Zertifizierungsvertrag abzuschließen. Die Regelungen der oben genannten Zulassung sowie dieses Prüf- und Überwachungsplanes sind Bestandteil des Überwachungs- und Zertifizierungsvertrages.

Die Zertifizierungsstelle hat auf der Grundlage der entsprechend der Norm DIN EN 13163¹ erforderlichen Prüfergebnisse der Wärmeleitfähigkeit den Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} und den Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ so festzulegen, dass die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2 der oben genannten Zulassung vom Herstellwerk eingehalten werden können.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises ist insbesondere auf die Einhaltung des nach Abschnitt 2.1.2 der oben genannten Zulassung festgelegten Grenzwertes der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} zu achten.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle gelten die entsprechenden Regelungen der Norm DIN EN 13163¹.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind an jedem Anwendungstyp und jeder Lieferform an je zwei Nenndicken (bei Erstprüfung möglichst an den größten und kleinsten gängigen Dicken) mindestens einmal jährlich die Prüfungen Wärmeleitfähigkeit und des Brandverhaltens nach Abschnitt 2.1 durchzuführen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch eine Erstprüfung durchzuführen. Prüfungsergebnisse aus der Erstprüfung, die im Rahmen der CE-Kennzeichnung erfolgt sind, sind auch Grundlage für die Zertifizierung nach der oben genannten Zulassung (keine doppelten Prüfungen).

Die Prüfung der Wärmeleitfähigkeit wird bei der Erstprüfung an zwei Nenndicken je Dämmstoff und zugehörigem Anwendungskurzzeichen nach DIN V 4108-10² und Lieferform durchgeführt. Bei der weiteren Überwachung wird die Wärmeleitfähigkeit jeweils an einer Nenndicke je Anwendungskurzzeichen und Lieferform geprüft.

Für die Überwachung des Brandverhaltens sind die Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung³ in der jeweils gültigen Fassung³ sinngemäß anzuwenden.

Bei Nichtbestehen der nach oben genannter Zulassung festgelegten Anforderungen im Rahmen der Fremdüberwachung ist innerhalb von 2 Monaten eine Wiederholung der Prüfungen an neu zu entnehmenden Proben durchzuführen. Sofern die Wiederholungsprüfung ebenfalls zu Beanstandungen führt, ist von der Zertifizierungsstelle das Zertifikat für ungültig zu erklären. Das Deutsche Institut für Bautechnik ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

1	DIN EN 13163:2001-10:	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13 163:2001
2	DIN V 4108-10:2004-06:	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997	

Muster einer Verordnung über das
Übereinstimmungszeichen
(Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung –
MÜZVO)¹⁾

– Fassung Oktober 1997 –

Aufgrund des § 81 Abs. 6 Nr. 1 MBO wird verordnet:

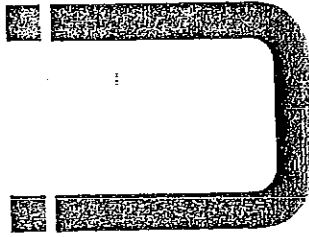
§ 1

- (1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 24 Abs. 4 MBO besteht aus dem Buchstaben „Ü“ und hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertriebers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertrieber und, wenn ein Übereinstimmungszeichen erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln läßt.
 2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung:
 - a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im wesentlichen maßgebenden technischen Regel,
 - b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,
 - c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder
 - d) die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als „ZIE“ und die Behörde.
 3. Die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der tech-

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. EG Nr. L 109 S. 6, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments), und des Rates vom 23. März 1994 (Abl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden.

nischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind.

4. Die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.
- (2) Die Angaben nach Abs. 1 sind auf der von dem Buchstaben „Ü“ umschlossenen Innenfläche oder in deren unmittelbarer Nähe anzubringen. Der Buchstabe „Ü“ und die Angaben nach Abs. 1 müssen deutlich lesbar sein. Der Buchstabe „Ü“ muß in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen:



- (3) Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Liefererschein oder einer Anlage zum Liefererschein angebracht, so darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Rechtsgrundlagen für die Erteilung
allgemeiner bauaufsichtlicher (baurechtlicher) Zulassungen
nach den Landesbauordnungen

Baden-Württemberg:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 771)
Bayern:	Art. 20 und Art. 23 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 4. August 1997 (GVBl. S. 434, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532)
Berlin:	§ 18 und § 21 der Bauordnung für Berlin (BauOBl) in der Fassung vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495)
Brandenburg:	§ 15 und § 18 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210)
Bremen:	§ 21 und § 24 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 27. März 1995 (Brem. GBl. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 15 der Gesetze vom 8. April 2003 (Brem. GBl. S. 159 und S. 147, 151)
Hamburg:	§ 20a und § 21 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), in Verbindung mit Ziff. 3 der Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Entscheidungsbefugnisse auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-VO) vom 29. November 1994 (HmbGVBl. S. 301, 310)
Hessen:	§ 17 und § 20 Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274)
Mecklenburg-Vorpommern:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468 ber. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 690)
Niedersachsen:	§ 25 und § 27 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89)
Nordrhein-Westfalen:	§ 21 und § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV.NRW. S. 259)
Rheinland-Pfalz	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303, 304)
Saarland:	§ 19 und § 22 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der obersten Bauaufsichtsbehörde auf das Deutsche Institut für Bautechnik vom 20. Juni 1996 (Amtsbl. S. 750)
Sachsen:	§ 18 und § 21 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 86)
Sachsen-Anhalt:	§ 18 und § 21 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
Schleswig-Holstein:	§ 24 und § 27 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 1243)
Thüringen:	§ 21 und § 23 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 (GVBl. TH S. 349)

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet, dass der oben genannte Betrag innerhalb der angegebenen Frist unabhängig von der Entscheidung über Ihren Widerspruch zu überweisen ist. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung unter Angabe der Gründe beim Deutschen Institut für Bautechnik zu stellen.

Das Deutsche Institut für Bautechnik ist kein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Aus diesem Grunde wird keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben

Mit freundlichen Grüßen


Wendler